



LANDKREIS
GÖPPINGEN

§§§ Änderung des Infektionsschutzgesetzes §§§

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

im Juli dieses Jahres hat sich das Infektionsschutzgesetz geändert. Über diese Änderung möchten wir Sie gerne informieren, da sie auch Ihr Kind betreffen kann.

- Tritt eine Masernerkrankung an der Schule Ihres Kindes auf, erhalten auch gesunde Kinder ein vorübergehendes Schulbesuchsverbot, wenn sie keinen vollständigen Impfschutz gegen Masern oder eine sicher durchgemachte Erkrankung nachweisen können.
- Ein vollständiger Impfschutz gegen Masern besteht bei zwei dokumentierten Impfungen.
- Das Schulbesuchsverbot kann unter Umständen für mehrere Wochen bestehen und gilt dann auch für Prüfungen, Schullandheimaufenthalte, Schulfeste und ähnliche Aktionen.
- Durch dieses Gesetz soll eine Weiterverbreitung der Masern schnellstmöglich eingedämmt und größere Ausbrüche verhindert werden.

Wir wollen Sie über diese neue Regelung informieren, damit Sie rechtzeitig die Gelegenheit haben, den Masernimpfschutz Ihres Kindes zu überprüfen, um gegebenenfalls fehlende Impfungen nachzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt

Datum
09.10.2015

Dienststelle
Gesundheitsamt

Dienstgebäude
Wilhelm-Busch-Weg 1
73033 Göppingen

Telefon
07161 202-1800

Telefax
07161 202-1850

E-Mail
gesundheitsamt
@landkreis-goeppingen.de

Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0
Telefax 07161 202-440
www.landkreis-goeppingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Göppingen
BLZ 610 500 00
Konto-Nr. 79
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354